

Statuten der «Schweizerischen Gesellschaft für Tropenmedizin und Parasitologie» (SGTP)

- 1 **Name, Sitz.**
 Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Tropenmedizin und Parasitologie» (im Folgenden bezeichnet als «die Gesellschaft» oder «SGTP»), besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

- 2 **Ziel und Aufgabe der Gesellschaft**
 - 2.1 Die Gesellschaft fördert die nicht kommerzielle Zusammenarbeit mit Personen und schweizerischen Institutionen, welche an Tropenmedizin und Parasitologie (TM + P) interessiert sind.
 - 2.2 Entsprechend dem Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel fördert und koordiniert die Gesellschaft:
 - Die Weiterbildung in TM + P, beispielsweise durch die Organisation wissenschaftlicher Kongresse;
 - Die Zusammenarbeit mit Universitäten, dem Schweizerischen Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH) und weiteren Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit dem Ziel eine angemessene Ausbildung in TM + P für zukünftige Mediziner, Veterinäre und Biologen, Männer und Frauen, zu bieten;
 - Die wissenschaftliche Forschung in TM + P;
 - Die Zusammenarbeit im Gebiet der TM + P mit anderen Ländern; und
 - Die Garantie der angemessenen Diagnose und medizinischer Handhabungen im Gebiet der TM + P.
 - 2.3 Zu diesem Zweck kooperiert die Gesellschaft mit Behörden und Mutterorganisationen im In- und Ausland.

- 3 **Mitglieder**
 - 3.1 Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können in die Organe der Gesellschaft gewählt werden. Alle Mitglieder erhalten Informationen für Mitglieder und haben das Recht, an von der Gesellschaft organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.
 - 3.2 Als ordentliche Mitglieder zugelassen sind Ärzte, Tierärzte, Parasitologen und anderen Wissenschaftler, Männer oder Frauen, welche Absolventen einer Universität sind. Für Ehrenmitglieder gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder.

- 4 **Zugehörigkeit, Rücktritt, Ausschluss**
 - 4.1 Jeder, der Mitglied der Gesellschaft werden möchte, stellt einen schriftlichen Antrag, dem Unterlagen beigefügt sind, aus denen hervorgeht, dass er/sie die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllt. Dieser Zulassungsantrag muss an den Präsidenten/die Präsidentin oder den Sekretär/die Sekretärin gerichtet werden.
 - 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten/die Präsidentin oder den Sekretär/die Sekretärin oder durch Ausschluss.
 - 4.3 Der Rücktritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Der laufende Jahresbeitrag bleibt jedoch fällig. Es besteht auch weiterhin eine mögliche zusätzliche Zahlungsverpflichtung für eine Verpflichtung der Gesellschaft, die während des Zeitraums der Zugehörigkeit abgeschlossen wurde.
 - 4.4 Der Ausschluss wird von der Generalversammlung angesprochen, falls es wichtige Gründe gibt. Wenn sich ein Mitglied ohne triftigen Grund und trotz Mahnung mehr als 12 Monate mit der Zahlung des Jahresabonnements oder der Nachzahlung verspätet, kann der Ausschluss ausgesprochen werden.

- 5 **Die Organe der Gesellschaft**
 Die konstituierenden Organe der Gesellschaft sind wie folgt:
 - Die Mitgliederversammlung (ordentliche Generalversammlung und ausserordentliche Generalversammlung);
 - Der Vorstand;

- Die Revisionsstelle;
- Ausschüsse und Arbeitsgruppen für Projekte und Sonderaufgaben; und
- Delegierte an andere Organisationen.

6 Die ordentliche Generalversammlung

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 6.2 Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern der Gesellschaft eingehen. Diese Einberufung muss eine Tagesordnung enthalten und die eingegangenen Zulassungsanträge enthalten.
- 6.3 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und in seiner/ihrer Abwesenheit vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin geleitet.
- 6.4 Die ordentliche Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, die anderen Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren/Revisorinnen, die Mitglieder der Kommissionen, die Mitglieder der Arbeitsgruppen und die Delegierten. Darüber hinaus konstituiert sich der Vorstand selbst.
Eine absolute Mehrheit ist erforderlich, um in den Vorstand gewählt zu werden. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl nach jedem Wahlgang aus.
- 6.5 Die ordentliche Generalversammlung legt das Budget und legt die Höhe des Jahresbeitrags fest. Sie billigt den Jahresabschluss und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.6 Die ordentliche Generalversammlung überwacht die Aktivitäten von Organen und kann diese jederzeit widerrufen.
- 6.7 Die ordentliche Generalversammlung entscheidet auch über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs der Gesellschaft fallen.
- 6.8 Die ordentliche Generalversammlung kann nur zu den in ihrer Tagesordnung rechtzeitig angekündigten Gegenständen Beschlüsse fassen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, einen Punkt auf der Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag muss der bei der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung angebracht werden.
- 6.9 Die Wahlen werden geheim abgehalten, die Abstimmungen durch Handerhebung. Nach Beschluss der ordentlichen Generalversammlung können die Wahlen auch durch Handerhebung und die Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Die Bestimmungen über den Entzug des Stimmrechts erfolgt nach Art. 68 ZGB.
- 6.10 Über die wichtigen Punkte der ordentlichen Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

7 Die ausserordentliche Generalversammlung

- 7.1 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserdem kann auf Antrag eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder auch eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 7.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, sobald die Tagesordnungspunkte dies erfordern, spätestens jedoch drei Monate nach Antragstellung. Die Einberufung einschliesslich der Tagesordnung erfolgt zehn Tage vor dem für die Sitzung festgesetzten Termin.
- 7.3 Für die Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind die Bedingungen der ordentlichen Generalversammlung zu beachten.

8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er besteht aus:
- Präsident/Präsidentin;
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin;
 - Sekretär/Sekretärin;
 - Kassierer/Kassiererin; und
 - Mindestens ein Beisitzer/Beisitzerin.
- 8.2 Die Amtszeit in den Funktionen des Vorstands beträgt drei Jahre. Wenn eines der Vorstandsmitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Verwaltungsperioden Vorstandsmitglied war, kann es für weitere drei Jahre in einer neuen Funktion gewählt werden, oder aber in der Zeit nach einer nicht gewählten Periode wiedergewählt werden.
Die Vorstandsmitglieder, die während einer Verwaltungsperiode ihr Amt antreten, übernehmen das Mandat ihres Vorgängers. Wiederwahlbeschränkungen gelten nicht für verkürzte Verwaltungszeiträume. Die Verwaltungsperioden, die bereits als Mitglied des Vorstands abgelaufen sind, egal ob vollständig oder verkürzt, zählen nicht für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
- 8.3 Der Vorstand muss nach Möglichkeit aus Vertretern der verschiedenen Branchen der Gesellschaft bestehen.
- 8.4 Der Vorstand ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins umzusetzen und zu koordinieren. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich, vertritt sie gemäss den nachstehenden Artikeln 10 und 11 gegenüber Dritten und regelt alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen wurden.
- 8.5 Der Vorstand ist insbesondere für die Organisation von Kongressen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung verantwortlich.

- 8.6 Es ist Sache des Vorstands, das Recht auf Unterzeichnung zu regeln.
- 8.7 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin und in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin geleitet.
- 8.8 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidungen des Vorstandes unterliegen den Bedingungen des Stimmzugs im Sinne von Art. 68 ZGB.
- 8.9 Über die Entscheidungen des Vorstandes sollte ein Protokoll geführt werden. Der Vorstand ist für die Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung festgelegten Budgets verantwortlich.
- 8.10 Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Unkosten.
- 9 Die Revisionsstelle**
- 9.1 Die Generalversammlung bestimmt zwei Revisoren/Revisorinnen, die die Revisionsstelle bilden.
- 9.2 Die Revisionsstelle prüft den Jahresabschluss und legt der Generalversammlung die Ergebnisse ihrer Prüfung in Form eines Berichts vor.
- 9.3 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für drei Jahre gewählt und haben die Möglichkeit, wiedergewählt zu werden.
- 10 Kommissionen und Projektgruppen**
- 10.1 Die Generalversammlung oder der Vorstand können spezielle Ausschüsse oder Arbeitsgruppen für bestimmte Projekte einsetzen. Diese werden mit den entsprechenden Fähigkeiten ausgestattet.
- 10.2 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen bestehen aus ordentlichen Mitgliedern.
- 10.3 Die Ziele, Aufgaben, Mittel und Fähigkeiten in Bezug auf jedes laufende Projekt müssen schriftlich und in einem Beschluss des Vorstandes oder der Gesellschaft festgelegt werden.
- 10.4 Innerhalb der diagnostischen Arbeitsgruppe verpflichtet sich die SGTP (SSTMP) zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Tropen- und Reisemedizin (SGTRM/SSTTM) die Richtlinien für parasitologische Diagnostik zu definieren. Zudem arbeiten beide Gesellschaften zusammen in der Tarifpolitik des Bundes für Diagnostik (Festlegung Taxpunkte).
- 11 Delegierte**
- 11.1 Delegierte vertreten die Interessen der Gesellschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften oder Kommissionen sowie in anderen Organisationen oder Komitees, die für die Gesellschaft von Interesse oder Bedeutung sind.
- 11.2 Die Generalversammlung wählt Delegierte aus ordentlichen Mitgliedern.
- 11.3 Die Aufgaben, Mittel und Fähigkeiten der Delegierten sind in einem schriftlichen Beschluss des Vereins festgelegt.
- 12 Konten und Mitgliederbeiträge**
- 12.1 Die Ressourcen des Vereins setzen sich aus dem Einkommen des Vermögens sowie Beiträgen, Spenden und Vermächtnissen zusammen.
- 12.2 Die Generalversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder fest. Sie überschreitet nicht 200 CHF für natürliche Personen und 2000 CHF für juristische Personen. Zudem besteht für natürliche Personen die Möglichkeit einer lebenslangen Mitgliedschaft durch den einmaligen Beitrag von 1000 CHF.
- 12.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Die anderen Mitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit, sobald sie in den Ruhestand treten.
- 12.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (Jahr zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen).
- 12.5 Die Verpflichtungen der Gesellschaft werden nur durch ihr Vermögen garantiert.
- 13 Änderungen der Statuten, Auflösung**
- 13.1 Jede Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, teilnahmeberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung.
- 13.2 Die Auflösung der Gesellschaft kann mit der Zweidrittelmehrheit aller berechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.3 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft muss das Eigentum einer oder mehreren gemeinnützigen Einrichtungen mit ähnlichen oder identischen Zielen wie denen der SGTP vermacht werden.
- 14 Inkrafttreten**
- Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 19. September 2019 mit der erforderlichen Beschlussfähigkeit angenommen. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 6. November 1998. Sie treten unmittelbar nach ihrer Annahme in Kraft.

Wir fühlen uns der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) (DSGVO) und gegebenenfalls den geltenden nationalen Datenschutzgesetzen und -richtlinien verpflichtet.